

Drucksache Abteilung I

Nr. 5

**Entwurf des Ministers der Finanzen
für ein
Gesetz über die Beschaffung von Geldmitteln.**

Artikel 1

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkasse bis zu 35 000 000 RM (Fünfunddreißig Millionen Reichsmark) im Wege des Kredits zu beschaffen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1946 in Kraft.

Begründung:

Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse sind in ihren Fälligkeiten nicht aufeinander abgestimmt. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Landes muß die Staatskasse aber immer zahlungsbereit sein. Um Kassenschwierigkeiten zu vermeiden, müssen die notwendigen Betriebsmittel daher im Wege des Kredits verfügbar gemacht werden. Dies wird umso mehr geboten sein, als es nach vorläufigen Schätzungen zweifelhaft ist, ob Einnahmen und Ausgaben im Haushalt 1946/47 gegeneinander ausgeglichen werden können. Das Gesetz ermächtigt demgemäß den Minister der Finanzen, die erforderlichen Verpflichtungen einzugehen. Im Einklang mit dem von früher her noch geltenden Haushaltrecht ist diese Ermächtigung durch Gesetz auszusprechen. Angesichts der ungewöhnlichen Zeitverhältnisse kann die Erteilung der Ermächtigung nicht bis zum Erlasse des Haushaltgesetzes, der erst wesentlich später möglich sein wird, aufgeschoben werden.

Die Art der Beschaffung der erforderlichen Mittel, insbesondere die dabei zu wählende Form der Verschuldung, bleibt dem Staatsminister der Finanzen überlassen. Die Aufnahme nicht all zu hoch verzinslicher Darlehen gegen Schuldscheine scheint sich dabei als möglich zu erweisen. Um verbindliche Verhandlungen hierüber alsbald führen zu können, wird dem Gesetze Wirksamkeit vom 1. Juni 1946 an beigelegt.

gez. Dr. Mattes.
